

Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS – Ein Thema für KMU?

Externe Unterstützung

Für eine Umstellung der Rechnungslegung auf International Financial Reporting Standards (IFRS) ist professionelle Unterstützung unverzichtbar. Sie gibt es bei hierauf spezialisierten Wirtschaftsprüfern und Beratern (z.B. FAS AG, Stuttgart). Der Wirtschaftsprüfer, dem der Prüfungsauftrag erteilt ist (erteilt werden soll), wird sich hinsichtlich Umstellungsprojekten zurück halten: Über einzelne Grundsatzfragen hinaus darf er nicht mitwirken – es droht der berufsrechtliche Konflikt, von ihm selbst konzipierte Prozesse zu überprüfen.

[Umstellung auf IAS – Beratung durch den Wirtschaftsprüfer?, Leibfried/Bauer/Weber, *Betrieb und Wirtschaft* 6/2003]

Umstellungs- und Folgekosten

Allein die Umstellungskosten werden in der Regel auf mindestens € 100.000 geschätzt, der Großteil der Umstellungen wird zwischen € 200.000 und € 500.000 kosten [www.fas-ag.de]. Hinzu kommen Folgekosten für Personal, Schulungen, externe Beratungen usw. [*Bildung von Rückstellungen für Umstellungskosten auf IAS/IFRS; Cebul/Amann/Leibfried in Betrieb und Wirtschaft* 8/2003]. Vorstehend genannte Kostengrößen gelten für kapitalmarktorientierte Konzerne.

Einen freiwilligen IFRS-Abschluss werden kleine und mittelgroße Gesellschaften allein der Kosten wegen kaum erstellen.

HGB-Abschluss weiterhin erstellen

Auch zu beachten ist, dass ein Einzelabschluss nach IFRS den nach HGB nicht etwa ersetzt: Der HGB-Abschluss ist weiterhin für die Bemessung der möglichen Ausschüttung und auch für die Ermittlung der Steuern maßgeblich – ein IFRS-Abschluss wäre zusätzlich zu erstellen.

Frühzeitige Information

Neben einiger merkwürdig anmutender Bestimmungen in den IFRS, wird letztendlich aber die Pflicht zur Offenlegung vieler steuerlicher und rechtlicher Gestaltungen, die Erstellung von IFRS-Abschlüssen durch KMU verhindern.

Wer in kleinen und mittelgroßen Unternehmen ernsthaft erwägt, in den nächsten Jahren einen IFRS-Abschluss zu erstellen, der sollte sich frühzeitig genug informieren. Manche heute getroffene Maßnahme kann in Zukunft unangenehm überraschen.

IFRS – Basisinformation

Wer beschließt die Standards?

Die International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie auch die Interpretationen dazu werden vom International Accounting Standards Board (IASB) mit Sitz in London, GB herausgegeben. Der IASB ist seit 2001 Nachfolger des International Accounting Standards Committee (IASC), das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) ist Nachfolger des Standing Interpretations Committee (SIC).

IAS oder IFRS?

(Noch) nicht geänderte Standards und Interpretationen behalten ihre Bezeichnung bei, so dass die Standards sowohl z.B. IAS 40 als auch z.B. IFRS 1 und die Interpretationen sowohl z.B. SIC 29 als auch IFRIC 1 *heißen*.

Wie sind die Standards aufgebaut?

Rahmenkonzept und Standards beginnen stets mit dem Zweck, der Zielsetzung und dem Anwendungsbereich. Es folgen die eigentlichen Bestimmungen und meist ausführliche Begründungen. Interpretationen beginnen mit der konkreten Fragestellung. Hiernach folgen der Beschluss und Begründungen.

Die IFRS gliedern sich in:

- das Rahmenkonzept (IASB-Framework)
- themenbezogene (eigentliche) Standards (z.B. IAS 21, IFRS 1)
- die Standards ergänzende Interpretationen (z.B. SIC 1, SIC 39)

Gewähren die Standards Ansatz- oder Bewertungswahlrechte, ist regelmäßig eine Methode als Benchmark (die Beste) und andere als Alternative/n bezeichnet. Wird die Alternative gewählt, sind Erläuterungen erforderlich.

Ausgewählte An- und Einsichten der IFRS

- Die IFRS zielen primär auf börsennotierte Gesellschaften. Als Abschlussinteressierter ist daher quasi Jedermann definiert (Framework 9). Dem Abschlussinteressierten sind „nützliche“ Informationen für „wirtschaftliche Entscheidungen“ zu geben (Framework 12). Dies zielt auf die „Fähigkeit des Unternehmens, Zahlungsmittel ... zu erwirtschaften“, um seinen Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern, Lieferanten, Kreditgebern und Eignern (Dividenden) nachzukommen (Framework 15).
- An den Abschluss werden „qualitative Anforderungen“ gestellt, als „die vier wichtigsten ... sind genannt: Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit“ (Framework 24). Relevant ist alles, das „wirtschaftliche Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnte“ (Framework 30).
- Fehlt im konkreten Einzelfall ein spezifischer IFRS-Standard, ist ein Ansatz oder eine Bewertung vorzunehmen, die den Prinzipien der IFRS folgt oder auf andere internationalen Standards (z.B. US-GAAP, UK-GAAP) zurück zu greifen (IAS 1.22).
- Der Abschluss ist nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung auf zu stellen (Framework 22), was über das HGB-Maß hinaus geht: Für über mehrere Geschäftsjahre laufende Fertigungsaufträge führt dies in der Regel zu einer anteiligen Gewinnrealisierung (IAS 11).
- Das wichtige Realisationsprinzip und das mindestens ebenso wichtige Imparitätsprinzip des HGB sind auf „Vorsicht“ und ein „gewisses Maß an Sorgfalt bei der Ermessensausübung“ gestützt. Ein zu hoher Ansatz von Aktiva und Erträgen oder ein zu niedriger Ansatz von Passiva und Aufwand, das Bilden von stillen Reserven und der zu hohe Ansatz von Rückstellungen sind ausdrücklich nicht zulässig. (Framework 37).
- Bei der Aktivierung von Wirtschaftsgüter (z.B. Leasing) ist stärker als im HGB auf den wirtschaftlichen Nutzen abgestellt – „bei der Bestimmung, ob ein Vermögenswert vorliegt, ist das Eigentumsrecht nicht entscheidend“ (Framework 57).
- Die IFRS kennen keine starre Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wie feste Bezeichnung der Positionen, Gliederung nach Fristigkeit in HGB (IAS 1.53 ff, IAS 1.75 ff). Umsatzkosten- und Gemeinkostenverfahren sind zulässig (IAS 1.80, IAS 1.82).

Quelle: International Financial Reporting Standards 2003 (autorisierte deutsche Fassung der englischen Originalausgabe 2003); International Accounting Standards Board, London, UK (Hrsg.); Verlag Schäffer-Poeschel